

lich überhaupt nicht erwähnt¹. Dagegen ist von der Besteuerung der Priester durch die Prälaten und die ihnen für den Concubinat auferlegten Geldstrafen viermal die Rede; das letzte Mal geschieht es bei der Besprechung der Reform der weltlichen Verfassung, wo die Stelle recht wenig in den Zusammenhang passt².

Bezeichnend ist auch, dass, nachdem die Ref. Sig. seit 1476 durch immer erneute Drucklegungen weite Verbreitung gefunden hatte, von ihren Forderungen nur wenig, und ohne dass irgend ein Zusammenhang nachweisbar ist, bei den städtischen Unruhen von den Aufständischen verlangt wird³. Dagegen ist die Benutzung der Schrift Priester Friedrichs, die im allgemeinen dem Bauernstande und dem ländlichen Leben fernsteht⁴, in den Bauernaufständen von 1502 und 1513 unzweifelhaft⁵. Die städtischen Obrigkeiten aber haben sich im 15. und 16. Jh. nie auf dies Werk berufen; derartiges war erst im 17. Jh. möglich⁶, als jedes Verständnis des wahren Charakters der Ref. Sig. durch die völlige Aenderung der religiösen, politischen und sozialen Einrichtungen verschwunden war.

1) Auf ihn könnten höchstens die Worte vom 'groblich kaufen' der Zunft (S. 216, Z. 29) bezogen werden. Sonst ist nicht davon, sondern nur von der Schädigung aller Consumenten durch die Zünfte und von den durch sie bewirkten Rechtsbeugungen und Eidesverletzungen die Rede, welche die Personen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, 'in die Hölle' bringen. 2) S. 181, Z. 9 ff., S. 184, Z. 19—21, S. 187, Z. 21—28, S. 229, Z. 19—22. 3) Vgl. Kaser S. 22. 4) Dies geht namentlich aus der doktrinären Uebertragung der in den Städten vielfach auftretenden Forderung, dass sich jeder auf ein Gewerbe beschränken solle, auf die Landwirtschaft hervor. Vgl. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 392. 393. Die Verhältnisse der Bauern betreffen in der Ref. Sig. überhaupt nur die Ausführungen über Hörigkeit und Almendenutzung (S. 221—223). Priester Friedrich folgt aber hier dem Schwabenspiegel und einer von mittelalterlichen Theologen auch sonst vertretenen Ansicht. Ausserdem mussten auch die oben S. 230, N. 6 erwähnten Vorgänge derartiges in den Gesichtskreis der Städter bringen. 5) Vgl. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 421—423. 6) Bei dem Convente zu Leipzig 1631 führen nämlich die Reichsstädte für ihre Behauptung, dass ihnen die iura religionis in dem Religionsfrieden von 1555 nicht gegeben, sondern nur bestätigt worden seien, folgendes an: 'Als auch vielgedachte etc. Schützer und Schirmer des Glaubens genennet werden, welches attributum generale denen Ständen des Reichs schon lange zuvor, nemlich a. 1436 in Keyser Sigismundi Reformation ist gegeben worden'. S. Reinhardus, *Meditationes de iure principum Germaniae*, Halae 1717, p. 59.